

# ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Staatszuweisungen der  
Stadt Haan im Jahr 2017*

# INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Haan	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalt und Ziel der Prüfung	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich	7
Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	7
Zuwendungen an die Stadt Haan	8
Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	10
Antrags- und Bewilligungsverfahren	11
Verwendungsnachweisverfahren	14
Elternbeiträge	25
Kooperationsvereinbarungen	26

## → Managementübersicht

- Die Stadt Haan stellte der gpaNRW sorgfältig und transparent aufbereitete Fördervorgänge für die Prüfung zur Verfügung. Die Verwaltung der OGS-Angelegenheiten hat sie klar und effektiv strukturiert.
- Die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllte die Stadt in den geprüften Schuljahren weitgehend. Im Schuljahr 2015/2016 legte sie der Bewilligungsbehörde keine Kostenpläne vor.
- Die gpaNRW führte für das Schuljahr 2015/2016 eine stichprobenhafte Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen durch. Ein Schüler ist versehentlich doppelt gemeldet worden.
- Die Stadt Haan erhält seit dem zweiten Schulhalbjahr 2014/2015 erhöhte Landesmittel für Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Unsere Prüfung führte an zwei OGS-Standorten zu abweichenden Stichtagszahlen.
- Die Verwendungsnachweise der Stadt Haan entsprachen den formalen und inhaltlichen Vorgaben.
- Die Stadt stellt den Trägern selbst entwickelte Verwendungsnachweis-Vordrucke zur Verfügung. Diese Vordrucke erleichtern sowohl den Trägern als auch der Stadt die Nachweislegung.
- Dennoch offenbarten die Verwendungsnachweise der Träger Optimierungspotenzial. So haben die Träger keine Sachberichte erstellt. Zudem könnte die Transparenz der zahlenmäßigen Nachweise weiter verbessert werden.
- Die inhaltliche Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel wird die Stadt Haan in Zukunft intensivieren müssen. Anlässlich unserer Prüfung hat die Stadt erstmals ergänzende Ausgabenaufstellungen von sämtlichen Trägern angefordert. Auf Basis dieser Unterlagen hat sie eine sorgfältige Prüfung durchgeführt.
- Die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel können wir auf Grundlage der vorgelegten Nachweisunterlagen bestätigen.
- Die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote erhebt die Stadt richtigerweise auf Grundlage einer Elternbeitragssatzung.
- Die Elternbeiträge für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins (Verlässliche Grundschule)“ werden dagegen ohne Satzung erhoben. Dieses Vorgehen ist rechtlich unzulässig.
- Die Kooperationsvereinbarungen enthalten alle wesentlichen Rechte und Pflichten der Partner. Eine sehr gute Orientierungsgrundlage für dennoch mögliche Modifizierungen bietet die im Jahr 2016 mit dem Verein interaktiv e.V. geschlossene Kooperationsvereinbarung. Es besteht aber kein dringender Handlungsbedarf für die Überarbeitung der älteren Kooperationsvereinbarungen.

# → Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Haan

## Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die gpaNRW hat folgendes Förderprogramm geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS).

## Prüfbericht

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW.

Eine Stellungnahme der Stadt Haan gegenüber der gpaNRW ist für diesen Prüfbericht nicht erforderlich.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

## Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote haben wir für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

- Verwendeten die Betreuungsträger die Landesmittel zweckgemäß?
- Haben Stadt und Betreuungsträger die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

Als Prüfungsgrundlagen haben wir die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, die Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten genutzt.

## → Prüfungsablauf

Die gpaNRW hat die Prüfung in der Zeit vom 31. Juli 2017 bis 03. August 2017 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Das Prüfungsergebnis haben wir mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadt Haan am 03. August 2017 erörtert.

Den Entwurf des Prüfberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 5 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfberichtes erhalten der Landrat des Kreises Mettmann als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Düsseldorf als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

## → Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich

### Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“<sup>1</sup> und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“<sup>2</sup>. Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

Die Förderung erfolgt pro Schüler und Schuljahr. Die FöRi sahen in den geprüften Schuljahren folgende Fördersätze vor:

#### Fördersätze im Schuljahr 2014/2015

Fördersatz		Erstes Schulhalbjahr		Zweites Schulhalbjahr	
		Grundbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro	Grundbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		350,00	467,50	355,50	475,00
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	700,00	945,00	710,50	959,00
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	700,00	945,00	710,50	959,00

<sup>1</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember.2010 i. d. F. der Änderungen vom 15. Januar 2015 – BASS 12 – 63 Nr. 2

<sup>2</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar.2003, i. d. F. der Änderungen vom 20. Dezember 2013, 15. Januar 2015 und 19. Mai 2015 – BASS 11 – 02 Nr. 19

## Fördersätze im Schuljahr 2015/2016

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		722	965
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.442	1.946
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.442	1.946

Die Stadt Haan erhielt in beiden Schuljahren die Kapitalisierung für nicht in Anspruch genommene Lehrerstelleanteile.

Darüber hinaus nahm die Stadt für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins (Verlässliche Grundschule)“ eine Betreuungspauschale in Höhe von 5.500 Euro je Schulstandort in Anspruch.

## Zuwendungen an die Stadt Haan

### OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Haan
Aufsichtsbehörde:	Kreis Mettmann
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2014 - 2016
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Düsseldorf
<b>Schuljahr 2014/2015</b>	
Antrag vom:	31. März 2014
Beantragte Schülerzahl:	614 (davon 64 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
Zuwendungsbescheid vom:	24. Juni 2014 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	624.705 Euro für 614 Schüler an fünf Grundschulen (davon 53 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	597 (davon 74 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
Änderungsbescheid vom:	08. Dezember 2014 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	636.310 Euro (inkl. 27.500 Euro Betreuungspauschale) für 597 Schüler an fünf Grundschulen (davon 53 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)

Zuwendungen im Überblick	
Änderungsbescheid vom:	09. März 2015 / Az.: 48.02.22-05 (Erhöhung der Fördersätze)
Bewilligte Landeszuwendung:	641.132 Euro
Antrag auf Landeszuwendung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien:	28. Januar 2015
Beantragte Schülerzahl:	Vier Kinder
Zuwendungsbescheid vom:	12. März 2015 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	3.836 Euro (Erste Halbjahresrate der auf zwölf Monate begrenzten Zuwendung) für vier Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Tatsächliche Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien zum Stichtag 13. April 2015:	Sieben Kinder
Änderungsbescheid vom:	29. April 2015 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	6.713 Euro Für sieben Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Verwendungsnachweis vom:	28. Dezember 2015
Erhaltene Landeszuwendung:	647.845 Euro
Endgültige Festsetzung OGS-allg. vom:	03. Mai 2016 / Az.: 48.02.22-05
Endgültige Festsetzung Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	12. Mai 2016 / Az.: 48.02.22-05
Rückzahlung überzahlter Landesmittel vom:	30. Juni 2017 Anlässlich der Vorbereitung der überörtlichen Prüfung durch die gpaNRW ist aufgefallen, dass an der Grundschule Unterhaan zum Stichtag ein Schüler weniger betreut als gemeldet wurde.
Rückzahlungsbetrag:	942,50 Euro
<b>Schuljahr 2015/2016</b>	
Antrag OGS (ohne Flüchtlingskinder) vom:	27. März 2015
Beantragte Schülerzahl:	642 (davon 51 Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
Zuwendungsbescheid vom:	08. Juni 2015 / Az. 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	693.137 Euro (inkl. 27.500 Euro Betreuungspauschale) für 642 Schüler an fünf Grundschulen (davon 47 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche OGS-Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2015:	619 (davon 51 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
Änderungsmitteilung der Bewilligungsbehörde vom:	23. Oktober 2015
Bewilligte Landeszuwendung:	670.942 Euro (inkl. 27.500 Euro Betreuungspauschale) für 619 Schüler an fünf Grundschulen (davon 47 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
Verwendungsnachweis vom:	28. Dezember 2016
Erhaltene Landeszuwendung	670.942 Euro

Zuwendungen im Überblick	
Endgültige Festsetzung vom:	21. April 2017 / Az.: 48.02.22-05
Antrag für Landeszuwendung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	27. März 2015 für acht Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Zuwendungsbescheid vom:	08. Juni 2015 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	17.972,50 Euro für elf Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Vier Kinder erhöhter Fördersatz komplettes Schuljahr. Sieben Kinder anteilige erhöhte Förderung (1. Halbjahr) und Regelförderung (2. Halbjahr).
Tatsächliche Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien zum Stichtag 15. Oktober 2015:	Zehn Kinder erhöhter Fördersatz komplettes Schuljahr. Sieben Kinder anteilige erhöhte Förderung (1. Halbjahr) und Regelförderung (2. Halbjahr).
Änderungsbescheid vom:	13 November 2015 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	29.648,50 Euro für 17 Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Verwendungsnachweis vom:	28. Dezember 2016
Erhaltene Landeszuwendung:	29.648,50 Euro
Endgültige Festsetzung vom:	21. April 2017 / Az.: 48.02.22-05

## Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

Die Stadt Haan hat in den geprüften Schuljahren an ihren fünf Grundschulen OGS-Angebote vorgehalten. Daneben bot sie an vier OGS-Standorten die Betreuungsform „Schule von acht bis eins (Verlässliche Grundschule)“ an.

Die Betreuungsleistungen hat die Stadt Haan auf vier Träger übertragen. Die folgende Tabelle veranschaulicht die daraus resultierende OGS-Infrastruktur sowie die Trägersituation.

### Trägerstruktur an den OGS-Standorten in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016

OGS-Standort	Betreuungsträger für klassische OGS-Angebote	Betreuungsträger Schule von acht bis eins
Gemeinschaftsgrundschule Bollenberg	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mettmann e.V. (AWO)	Kein Betreuungsangebot
Gemeinschaftsgrundschule Mittellaan	AWO	AWO
Gemeinschaftsgrundschule Untellaan	Private Kindergruppe Haan e.V.	Private Kindergruppe Haan e.V.
Kath. Grundschule Don-Bosco	Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer, Ortsverein Haan (SKFM Haan)	SKFM Haan
Gemeinschaftsgrundschule Gruitzen	Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruitzen	Evangelisch reformierte Kirchengemeinde Gruitzen

Seit dem Schuljahr 2016/2017 hat der Verein interaktiv e.V. die Trägerschaft an der Gemeinschaftsgrundschule Unterhaan übernommen.

Der SKFM Haan hat die Kooperationsvereinbarung für den OGS-Standort Don-Bosco-Schule zwischenzeitlich gekündigt. Er wird die Betreuung im Schuljahr 2017/2018 letztmalig übernehmen.

Zuständige Organisationseinheit für die Verwaltung der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote ist das Amt für Schule und Sport im Dezernat II.

## Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die gpaNRW hat geprüft, ob die Stadt Haan die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt und die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide beachtet hat.

### Hat die Stadt Haan die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt?

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nr. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Stadt Haan als Zuwendungsempfängerin sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Erforderliche weitere Anlagen sind im Antrag genannt. Ein Verzicht auf die Vorlage der Anlagen ist nach Nr. 6.1 FöRi nur möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert sind.

#### → **Feststellung**

Die Stadt Haan hat die Zuwendungsvoraussetzungen weitgehend erfüllt. Im Schuljahr 2015/2016 hat sie ihrem Antrag keinen Kostenplan beigefügt.

In diesem Jahr sahen die bereitgestellten Antragsvordrucke der Bewilligungsbehörde die Vorlage eines Kostenplanes allerdings auch nicht vor. Daran hat sich die Stadt Haan orientiert. Auf Grundlage der FöRi sind die Antragsteller jedoch verpflichtet, der Bewilligungsbehörde schuljährlich einen Kostenplan vorzulegen. Seit dem Schuljahr 2016/2017 fügt die Stadt ihren Anträgen daher wieder Kostenpläne bei.

### Hat die Stadt Haan die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide beachtet?

Die Zuwendungsbescheide enthalten Bestimmungen, die vom Zuwendungsempfänger beachtet werden müssen. Die gpaNRW ist folgenden Fragen nachgegangen:

#### **Hat die Bewilligungsbehörde die Meldung der tatsächlichen Schülerzahlen fristgerecht erhalten?**

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Stadt die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der Zuschussberechnung

zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schüler zu den Stichtagen erforderlich. Stichtag war im Schuljahr 2014/2015 der 20. Oktober 2014; im Folgeschuljahr der 15. Oktober 2015. Stichtag für die Meldung der Zahl der Flüchtlingskinder im zweiten Schulhalbjahr 2014/2015 war der 13. April 2015.

→ **Feststellung**

Die Stadt Haan meldete der Bewilligungsbehörde die Schülerzahlen fristgerecht.

**Hat die Stadt Haan die OGS-Teilnehmerzahlen zum Stichtag mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt?**

Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer korrekten Ermittlung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Die gpaNRW untersucht vor diesem Hintergrund, ob die Schülerzahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt werden.

Die Stadt Haan fragt die OGS-Teilnehmerzahlen zum Stichtag per Vordruck ab. Die Schulen müssen die Gesamtzahl der Teilnehmer, die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie der Kinder aus Flüchtlingsfamilien angeben. Die Richtigkeit der Teilnehmerzahlen haben Träger und Schulleitung durch Unterschrift rechtsverbindlich zu bestätigen.

Im laufenden Schuljahr 2017/2018 fordert die Stadt Haan erstmals Namenslisten von den Schulen an. Wir halten diese Modifizierung des Verwaltungsverfahrens für sinnvoll. Die Stadt Haan erhält auf diese Weise eine aussagekräftigere Datengrundlage. Von besonderer Bedeutung wird sein, dass die Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie die Kinder aus Flüchtlingsfamilien besonders kenntlich gemacht werden. Zum einen erhält die Stadt für diese Schüler erhöhte Landesmittel; zum anderen ist die Förderdauer für Kinder aus Flüchtlingsfamilien auf zwölf Monate begrenzt. Dies setzt voraus, dass der Stadt die Namen der Kinder bekannt sind.

→ **Empfehlung**

Für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ohne förmliche Feststellung sollten die Schulleitungen überdies das Vorliegen von Förderplänen gem. § 21 Abs. 7 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) bestätigen.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen zudem, die Daten aus den von den Schulen vorgelegten Teilnehmerlisten zumindest stichprobenhaft mit den Elternbeitragsdaten abzugleichen.

**Stimmen die gemeldeten Schülerzahlen mit den Ergebnissen der stichprobenhaften Prüfung durch die gpaNRW überein?**

Wir haben die Schülerzahlen des Schuljahres 2015/2016 für folgende OGS-Standorte geprüft:

- Grundschule Mittelhaan und
- Don-Bosco-Schule.

Grundlage der Prüfung waren die täglichen Anwesenheitslisten der Monate Oktober und November 2015.

→ **Feststellung**

In einem Fall ist es zu einer Doppelzählung gekommen. Die Stadt Haan hat somit Landesmittel in Höhe von 965 Euro zu viel erhalten. Im Übrigen können wir bestätigen, dass die Schüler regelmäßig im Sinne des Grundlagenerlasses betreut wurden.

An der Grundschule Mittelhaan gibt es seit dem Schuljahr 2011/2012 eine rhythmisierte Ganztagsklasse pro Jahrgang. Hier werden die Kinder montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.15 Uhr von Lehrern und pädagogischen Fachkräften betreut. Freitags endet der Unterricht bereits um 14.30 Uhr. Wir weisen darauf hin, dass die Betreuung der Kinder auch freitags bis mind. 15 Uhr sichergestellt werden muss.

Wir haben überdies geprüft, ob für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entsprechende Nachweise vorlagen.

→ **Feststellung**

Die Stadt Haan konnte in allen geprüften Fällen Nachweise bzw. Bestätigungen der Schulleitungen vorlegen.

Darüber hinaus haben wir untersucht, ob die Stadt die Voraussetzungen für den Erhalt der erhöhten Förderung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erfüllte.

Gem. Nr. 5.4.2 FöRi sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Kinder

- im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind und
- noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS teilnehmen.

Die Stadt Haan hat erstmals im zweiten Schulhalbjahr 2014/2015 Fördermittel für Kinder aus Flüchtlingsfamilien beantragt und erhalten. Auch für das Schuljahr 2015/2016 hat sie zum Stichtag betreute Kinder aus Flüchtlingsfamilien gemeldet.

Unsere Prüfung führte zu folgenden Feststellungen:

- An der Grundschule Bollenberg hat im Schuljahr 2015/2016 ein Kind aus Flüchtlingsfamilien eine Fortsetzungsförderung erhalten. Dieses Kind hat die OGS erstmals im zweiten Schulhalbjahr 2014/2015 besucht und erhöhte Landesmittel erhalten. Die Fördervoraussetzungen hat die Stadt in diesem Fall vollständig erfüllt. Darüber hinaus hat die Stadt Haan im Schuljahr 2015/2016 eine Förderung für drei weitere an der Grundschule Bollenberg betreute Kinder aus Flüchtlingsfamilien erhalten. Auf Grundlage unserer Ermittlungen haben zum Stichtag 15. Oktober 2015 aber nur zwei Kinder aus Flüchtlingsfamilien die OGS besucht.
- An der Grundschule Mittelhaan sind im zweiten Schulhalbjahr 2014/2015 nach Angaben der Stadt Haan fünf Kinder aus Flüchtlingsfamilien betreut worden. Zwei dieser Kinder besaßen jedoch keinen Flüchtlingsstatus. Damit bestand kein Anspruch auf Bezug der erhöhten Landesförderung. Die Förderung dieser beiden Kinder ist im ersten Schulhalbjahr 2015/2016 fortgesetzt worden. Somit sind auch in diesem Schulhalbjahr zu viel Landesmittel geflossen. Auf der anderen Seite hat die Stadt zum Stichtag 15. Oktober 2015

für die Grundschule Mittelhaan ein neues Kind aus Flüchtlingsfamilien gemeldet. Dafür hat sie Landesmittel in Höhe von 1.946 Euro erhalten. Nach unseren Feststellungen haben zum genannten Stichtag aber drei Kinder aus Flüchtlingsfamilien die OGS besucht. Damit sind der Stadt Haan Landesmittel in Höhe von 3.892 Euro entgangen.

- An der Grundschule Unterhaan und der Don-Bosco-Schule hat die Stadt die Fördervoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vollständig erfüllt.

Ob es zu förderrechtlichen Konsequenzen kommt, entscheidet die Bewilligungsbehörde. Unsere Feststellungen machen aber deutlich, dass das Verfahren zur Meldung der Stichtagszahlen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien optimiert werden sollte.

### **Verpflichtete die Stadt Haan die Betreuungsträger auf die Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen der Zuwendungsbescheide?**

Im Falle der Weiterleitung der Landesmittel muss die Stadt Haan den Betreuungsträgern die maßgebenden Bestimmungen der Zuwendungsbescheide auferlegen. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus den Bescheiden der Bewilligungsbehörde. Die Stadt Haan hat die Landesmittel an die Maßnahmenträger weitergeleitet. Damit oblag ihr die Pflicht, den Trägern die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide aufzuerlegen.

#### **→ Feststellung**

Die Stadt hat den Betreuungsträgern die Beachtung der maßgebenden Bestimmungen der Zuwendungsbescheide nicht auferlegt.

Mit der Weiterleitung der Landesmittel übernimmt die Stadt die Funktion einer mittelbaren Zuwendungsgeberin. Es ist deshalb von Bedeutung, dass sie sich rechtlich gegenüber den Trägern absichert. Dies geschieht, indem sie die Träger verpflichtet, die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide zu beachten. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Träger die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel nachweisen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide legen hierfür verbindliche Vorgaben fest.

#### **→ Empfehlung**

Die Stadt Haan sollte den Betreuungsträgern in Zukunft die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide auferlegen. Gleichzeitig sollte sie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil der Verpflichtung erklären.

Die gpaNRW hat den Vertretern der Stadt Haan ein Exemplar der ANBest-P ausgehändigt.

## **Verwendungsnachweisverfahren**

Ziel des Verwendungsnachweisverfahrens ist es, die bestimmungsgemäße Verwendung der erhaltenen bzw. weitergeleiteten Landesmittel zu belegen. Hierfür muss die Stadt Haan formellrechtliche und materiellrechtliche Vorgaben erfüllen.

**Formell-rechtlich** hat die gpaNRW die Verwendungsnachweise unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

## **Hat die Stadt Haan Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel geführt?**

Gem. Nr. 6.4 FöRi ist die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis zu belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen.

Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und fristgerecht vorzulegen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird.

### **→ Feststellung**

Die Stadt Haan hat das Muster des Verwendungsnachweises in beiden Prüfungsjahren ausgefüllt und der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Damit ist sie ihrer Pflicht zur Vorlage eines Verwendungsnachweises im Sinne der FöRi nachgekommen.

## **Haben die Betreuungsträger Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel geführt?**

Auch die Betreuungsträger müssen die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel schuljährlich nachweisen. Diese Pflicht ergibt sich aus den Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide. Die Beachtung dieser Nebenbestimmungen hat die Stadt Haan den Trägern jedoch nicht auferlegt. Damit gab es im Referenzzeitraum keine eindeutig definierten Anforderungen an Form und Inhalt der Trägernachweise. An dieser Stelle wird deutlich, wie empfehlenswert es ist, die Träger speziell auf die Beachtung der ANBest-P zu verpflichten.

Die ANBest-P definieren Mindestanforderungen für einen Verwendungsnachweis. Gem. Nr. 6.2 ANBest-P besteht ein Trägernachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht dient dem Ziel, die für die erhaltenen Fördermittel erbrachten Betreuungsleistungen inhaltlich zu beschreiben. Der zahlenmäßige Nachweis belegt dagegen die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel der Höhe nach. Er besteht in der vereinfachten Form aus einer summenmäßigen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Die Stadt Haan hat Landesmittel für zwei unterschiedliche Fördermaßnahmen erhalten. So bewilligte die Behörde Landesmittel für klassische OGS-Angebote. Die Stadt erhielt aber auch für alle Grundschulen eine Betreuungspauschale. Pflichtgemäß leitete die Stadt diese Fördermittel an die Träger weiter. Diese mussten die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel nach Fördermaßnahmen differenziert nachweisen.

Die Differenzierung ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Nur mit einer separaten Ausweisung kann festgestellt werden, ob den erhaltenen Landesmitteln jeweils zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüberstehen.
- Mit einer differenzierten Darstellung kann eine unzulässige Quersubventionierung zwischen den Maßnahmen vermieden werden.

→ **Feststellung**

Die Stadt hat von den Trägern nach Fördermaßnahmen differenzierte Verwendungsnachweise bzw. Verwendungsbestätigungen erhalten.

Nachfolgend stellen wir dar, ob diese Nachweise den zuwendungsrechtlichen Anforderungen entsprachen.

**Verwendungsnachweise für die klassischen OGS-Angebote**

Die Stadt Haan stellt den Trägern für die Spitzabrechnung des OGS-Betriebskostenzuschusses einen Vordruck zur Verfügung. Dieser Vordruck fungiert als zahlenmäßiger Nachweis. In diesen Vordruck tragen die Träger die Summe der Einnahmen sowie die Personalausgaben, Sachausgaben und Verwaltungs- bzw. Koordinierungsausgaben ein. Daneben bestätigen die Träger, die Betreuungsangebote im Sinne der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt zu haben. Abschließend bestätigen sie, die Landesmittel zweckgemäß verwendet zu haben.

→ **Feststellung**

Das Nutzen eines einheitlichen Vordruckes für den Verwendungsnachweis zielt in die richtige Richtung. Insbesondere vereinfacht er den Trägern und der Stadt den administrativen Aufwand.

Dennoch sehen wir Optimierungspotenzial in der Gestaltung des Nachweisvordruckes.

Bislang erstellen die Träger keine Sachberichte gem. Nr. 6.2 i. V. m. Nr. 6.3 ANBest-P. Daher sollte die Stadt in dem Vordruck Mindestanforderungen an einen Sachbericht definieren. Dazu zählt:

- Allgemeine Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten außerunterrichtlichen Leistungen. Insbesondere:
  - Darstellung, in welche Weise Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gefördert wurden,
  - Darstellung, in welcher Form Kinder aus Flüchtlingsfamilien unterstützt wurden,
  - Darstellung, in welcher Weise qualifizierte Förderangebote im Sinne der kapitalisierten Lehrerstellen erbracht wurden (siehe Nr. 7.2 Grundlagenerlass). Darüber hinaus sollten die Träger angeben, ob diese Leistungen nach Möglichkeit durch pädagogische Fachkräfte erbracht worden sind.
- Allgemeine Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation bzw. Funktion),
- Teilnehmer- bzw. Gruppenstrukturen,
- Raumsituation,
- Kooperationen mit Dritten.

Der zahlenmäßige Nachweis sollten neben der summenmäßigen Darstellung aller Einnahme- und Ausgabearten folgende Bestätigungen enthalten:

- Bestätigung, dass alle erhaltenen Zuwendungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden,
- Bestätigung, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind,
- Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- Bestätigung, dass die Belege fünf Jahre aufbewahrt werden.

Wir haben oben bereits dargestellt, dass die Stadt Haan auf Grundlage der Zuwendungsbescheide verpflichtet ist, die zweckgemäße Verwendung der Zuwendungsbescheide zu prüfen.

Dieser Prüfungspflicht kann sie auf verschiedenen Wegen nachkommen. Denkbar ist eine schuljährliche Buch- und Belegprüfung. Eine solche Prüfung bindet aber zumindest dann, wenn sie regelmäßig durchgeführt wird, Zeit- und Personalressourcen.

Darüber hinaus kann eine Prüfung auch anhand der regelmäßig vorgelegten Verwendungsnachweisunterlagen der Träger erfolgen. Dies bedingt aber eine ausreichende Informationstiefe der Unterlagen. Im Referenzzeitraum erlaubten die eingereichten Nachweisunterlagen der Träger eine solche Prüfung nicht. Die Stadt Haan hat anlässlich der überörtlichen Prüfung durch die gpaNRW für alle OGS-Standorte ergänzende Kostenaufstellungen angefordert.

Auf Basis dieser Aufstellungen hat sie die zweckgemäße Prüfung der Landesmittel geprüft. Die Vorlage solcher Kostenaufstellungen zielt aus unserer Sicht in die richtige Richtung.

→ **Empfehlung**

Wir halten es aber für empfehlenswert, den Informationsgehalt der ergänzenden Kostenaufstellungen zukünftig weiter zu erhöhen.

Aus zuwendungsrechtlicher Sicht würde es ausreichen, die Verbesserung der Informationstiefe auf Ebene der Personalausgaben anzustreben. Grund dafür ist, dass die Summe der zuwendungsfähigen Personalausgaben bereits das Volumen der Landesmittel zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils der Stadt überschreitet.

Der ergänzende Personalausgabennachweis sollte folgende Informationen enthalten:

**Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises**

Name	Qualifikation	Eingruppierung	Wochenstundenzahl	Funktion/Einsatzfeld	Jahres-Brutto-Personalausgaben In Euro
Musterfrau	Päd. Fachkraft				
Mustermann	Päd. Hilfskraft				
Meier	ErzieherIn				
Müller	Küchenkraft				

Name	Qualifikation	Eingruppierung	Wochenstunden- zahl	Funktion/Einsatzfeld	Jahres-Brutto- Personalausgaben In Euro
...					

Diese Darstellungsform bietet der Stadt Haan im Rahmen der ihr obliegenden Verwendungsprüfung folgende Vorteile:

- Sie kann zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Personalausgaben unterscheiden,
- sie kann erkennen, ob in ausreichendem Umfang Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte bzw. Erzieherinnen angefallen sind.

Hinsichtlich des ersten Aufzählungspunktes gilt Folgendes:

Die zahlenmäßigen Nachweise der Träger sollten so transparent sein, dass die Stadt Haan zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unterscheiden kann. Bei den Personalausgaben ist der Fokus dabei insbesondere auf die Personalausgaben für Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte zu richten. Grund dafür ist, dass diese Personalausgaben in aller Regel nicht zuwendungsfähig sind. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn diese Kräfte pädagogische Arbeiten wahrnehmen. Dazu zählt z. B. gemeinsames gesundes Kochen mit den Kindern, die Durchführung einer Ernährungsberatung oder die Vermittlung von Tischmanieren. Ansonsten sind die Personalausgaben nicht zuwendungsfähig. Aus diesem Grund sollte der Stadt das Volumen der Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte bekannt sein.

Beim zweiten Aufzählungspunkt geht es um die Feststellung, ob die Träger die weitergeleiteten kapitalisierten Lehrerstellenanteile zweckgemäß verwendet haben. Nach Möglichkeit sollen die dafür angebotenen qualifizierten Förderleistungen durch pädagogische Fachkräfte erbracht werden (Nr. 7.3 Grundlagenerlass). Vor diesem Hintergrund ist die Kenntnis über das Personalausgabenvolumen der pädagogischen Fachkräfte/Erzieher hilfreich. Auf diese Weise kann die Stadt Haan feststellen, ob der Summe der weitergeleiteten Lehrerstellenkapitalisierung ein entsprechendes Personalausgabenvolumen für Fachkräfte gegenübersteht.

### **Verwendungsnachweise für die Betreuungspauschalen**

Auch für die Verwendung der Betreuungspauschalen hat die Stadt Haan den Trägern einen Vordruck zur Verfügung gestellt. Darin haben die Träger für jeden der vier betroffenen Standorte bestätigt, dass Personalausgaben in Höhe des erhaltenen Zuschusses entstanden sind.

#### **→ Feststellung**

Diese Bestätigung entspricht nicht den formalen Vorgaben an einen zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6.6 ANBest-P.

Danach besteht der zahlenmäßige Nachweis aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Die folgende Tabelle verdeutlicht die mögliche Struktur des zahlenmäßigen Nachweises:

### Struktur des zahlenmäßigen Nachweises eines Betreuungsträgers

Einnahmen	Ausgaben
Zuschüsse der Stadt	Personalausgaben
Elternbeiträge	Sachausgaben
Sonstige Einnahmen (Spenden, Zuschüsse Dritter)	sonstige Ausgaben (z.B. Overheadausgaben)

Verwendungsbestätigungen sind wie beim zahlenmäßigen Nachweis für die klassischen OGS-Landesmittel einzufügen. Darüber hinaus sollten die Träger auch hier einen ergänzenden Personalausgabennachweis vorlegen.

Nicht zuletzt benötigt die Stadt Haan einen kurzen Sachbericht von den Trägern. An den Sachbericht sind allerdings keine hohen Anforderungen zu stellen. Der Bericht sollte folgenden Inhalt aufweisen:

- Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten Betreuungsleistungen,
- Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation bzw. Funktion),
- Raumsituation.

### Legte die Stadt Haan der Bewilligungsbehörde neben dem gemeindlichen Verwendungsnachweis auch die Nachweise der Betreuungsträger vor?

Gem. Nr. 7.6 ANBest-G sind die Verwendungsnachweise Dritter dem gemeindlichen Nachweis bei Vorlage an die Bewilligungsbehörde beizufügen.

#### → Feststellung

Die Stadt Haan legte der Bezirksregierung Düsseldorf auch die Nachweise bzw. Verwendungsbestätigungen der Betreuungsträger vor.

### Legte die Stadt Haan der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise fristgerecht vor?

Die Zuwendungsbescheide bestimmen als Termin für die Vorlage der Verwendungsnachweise grundsätzlich den 31. Oktober eines jeden Jahres.

#### → Feststellung

Die Stadt Haan hat der Bewilligungsbehörde die städtischen Verwendungsnachweise in beiden Prüfungsjahren nicht binnen der o. g. Frist vorlegen können. Grund hierfür war, dass der SKFM seine Nachweisunterlagen in beiden Jahren nicht fristgerecht vorlegte.

Die Stadt Haan hat bei der Bewilligungsbehörde Fristverlängerungen beantragt und erhalten. Die Verwendungsnachweise hat sie dann binnen der Verlängerungsfrist vorgelegt.

**Materiell-rechtlich** haben wir die Verwendungsnachweise unter den folgenden Aspekten untersucht:

## Hat die Stadt Haan die Landesmittel unverzüglich und vollständig an die Träger weitergeleitet?

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt **unverzüglich** an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiesenen Mitteln zustehen.

Der Begriff der unverzüglichen Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden nicht näher definiert. Die gpaNRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel den Trägern bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinnahmt hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Mittel bis spätestens 31. März weitergeleitet werden.

### → **Feststellung**

Die Stadt Haan leitete die Landesmittel vollständig und unverzüglich weiter.

## Hat die Stadt Haan die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel geprüft?

Die Zuwendungsbescheide sehen vor, dass die Stadt Haan die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel prüfen muss.

### → **Feststellung**

Die Stadt Haan hat in ihren Verwendungsnachweisen bestätigt, die Trägernachweise geprüft zu haben. Zum Zeitpunkt der Bestätigung lag ihr dafür jedoch keine ausreichende Informationsbasis vor.

Die Stadt führte die Prüfung allein auf Grundlage der oben beschriebenen Nachweisvordrucke durch. Diese Vordrucke enthalten lediglich die Summen der dem Träger entstandenen Personal-, Sach- und Overheadausgaben. Auf Basis dieser Informationen kann keine sachgerechte Prüfung durchgeführt werden.

Anlässlich der überörtlichen Prüfung durch die gpaNRW hat die Stadt Haan ergänzende Kostenaufstellungen von allen Trägern angefordert. Diese Unterlagen hat sie vor Beginn unserer Prüfung sorgfältig geprüft.

Wir haben auf Grundlage dieser Informationen stichprobenhaft eine ergänzende Prüfung der Trägerunterlagen vorgenommen.

Die Angaben in den Verwendungsnachweisen des SKFM wichen von den Zahlen in den ergänzenden Kostenaufstellungen ab. Diese Differenzen hat auch die Stadt Haan festgestellt. Die Abweichungen waren nicht gravierend. Dennoch stellt sich die Frage, warum es zu diesen Abweichungen kam. Der Stadt hat versucht, die Abweichungen aufzuklären und ergänzende Informationen vom Träger zu erhalten. Dies ist jedoch nicht gelungen.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt Haan, solche Abweichungen in Zukunft zum Anlass für eine ergänzende Buch- und Belegprüfung beim Träger zu machen. Es ist ratsam, die örtliche Rechnungsprüfung hinzuzuziehen.

**Verwendeten die Träger die Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote (Grundfestbetrag und Festbetrag für die Lehrerstellenkapitalisierung) zweckgemäß?**

Die Stadt Haan bestätigte in den Verwendungsnachweisen beider Schuljahre, dass die weitergeleiteten Landesmittel zweckentsprechend verwendet wurden.

Die Bestätigungen sind **dem Grunde nach** zutreffend, wenn die angebotenen Betreuungsleistungen im Referenzzeitraum inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Merkmale eines klassischen OGS-Angebotes sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,
- die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fachübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),
- sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie
- vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.

→ **Feststellung**

Die angebotenen klassischen OGS-Betreuungsangebote entsprachen im Referenzzeitraum inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Hinsichtlich der kapitalisierten Lehrerstellen sollten die Träger zukünftig Ausführungen zu erbrachten Betreuungsleistungen im Sachbericht machen.

Die Bestätigungen sind **der Höhe nach** zutreffend, wenn den Pflichtleistungen der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden.

**Hat die Stadt Haan ihre Pflichtleistungen erbracht?**

Die Pflichtleistungen entsprechen den Finanzmitteln, die die Stadt Haan für die Erledigung der klassischen OGS-Angebote mindestens einsetzen muss. Die rechtliche Grundlage dafür bildet die FöRi.

Neben den Landesmitteln ist der Mindest-Eigenanteil der Stadt die Basis dieser einzusetzenden Finanzmittel. Nach Nr. 5.5 FöRi hatte der Schulträger für die Durchführung der OGS-Angebote im Referenzzeitraum folgende Eigenanteile aufzubringen:

- 205 Euro je Schüler im ersten Schulhalbjahr 2014/2015,
- 208 Euro je Schüler im zweiten Schulhalbjahr 2014/2015 und
- 422 Euro je Schüler im Schuljahr 2015/2016.

Auf diesen Anteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden.

Im Einzelnen bestehen die Pflichtleistungen der Stadt aus folgenden Positionen:

- Grundfestbetrag je Schüler,
- zusätzlicher Festbetrag je Schüler für die Lehrerstellenkapitalisierung und
- Mindest-Eigenanteil je Schüler.

**Pflichtleistungen der Stadt Haan in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016**

Pflichtleistung	Schuljahr 2014/2015 in Euro	Schuljahr 2015/2016 in Euro
Grundfestbetrag	462.817	502.752
Festbetrag für Lehrstellenkapitalisierung	156.586	170.339
Städt. Mindest-Eigenanteil	267.604	268.392
<b>Summe Pflichtleistung</b>	<b>867.007</b>	<b>941.483</b>
Erbrachte Zahlungen der Stadt an die Betreuungsträger	1.501.754	1.591.446
Überschreitung der Pflichtleistungen	<b>634.747</b>	<b>649.963</b>

→ **Feststellung**

Die Stadt Haan hat ihre Pflichtleistungen in beiden Schuljahren erbracht.

Wir haben in einem weiteren Schritt geprüft, ob den Pflichtleistungen der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden.

**Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Pflichtleistungen im Referenzzeitraum**

Ausgaben/Pflichtleistungen	Schuljahr 2014/2015 in Euro	Schuljahr 2015/2016 in Euro
Personalausgaben	1.339.411	1.438.460
Sachausgaben*	66.061	72.850
Overheadausgaben*	0	0
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.405.472</b>	<b>1.511.310</b>
Pflichtleistung	867.007	941.483
<b>Überschreitung der Pflichtleistung</b>	<b>538.465</b>	<b>569.827</b>

\*Nicht zuwendungsfähige Ausgaben haben wir bereinigt. Dazu zählten u. a. Ausgaben für die Verpflegung, für Ausstattungsgegenstände, Inventar, periodenfremde Aufwendungen, Kosten des Geldverkehrs, Overheadausgaben usw.

→ **Feststellung**

In beiden Prüfungsjahren erreichten die Träger zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichendem Umfang. Damit können wir eine der Höhe nach zweckgemäße Verwendung der Landesmittel bestätigen.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben hat die Stadt aus freiwilligen kommunalen Zuschüssen finanziert.

**Hinweis zu den Overheadausgaben**

Die Träger haben im Schuljahr 2014/2015 Overheadausgaben in Höhe von 72.519 Euro und im Folgeschuljahr in einem Volumen von 77.869 Euro geltend gemacht. Die eingereichten Nachweisunterlagen ließen keine Schlüsse auf die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben zu. In Anbetracht des Ausgabevolumens gehen wir davon aus, dass es sich überwiegend um nicht zuwendungsfähige Verwaltungsausgaben der Träger handelt.

Zur Begründung verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen unter [www.ganztag-nrw.de](http://www.ganztag-nrw.de). Dabei handelt es sich um ein Angebot der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ NRW. An diesem Angebot ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW beteiligt.

Demnach unterstützt das Land NRW den Schulträger dadurch, dass es Lehrerstellen und ggf. Barmittel für pädagogische Fachkräfte bereitstellt. Das Land NRW stellt klar, dass der Ganztag eine typische kommunale Aufgabe sei. Der Einsatz von Landesmitteln solle dabei nicht für mehr kommunales Engagement, sondern für Entlastung. Gäbe es die Landesmittel nicht, müsste die Kommune in Erfüllung von § 24 Abs. 2 SGB VIII die komplette Finanzierung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebotes alleine übernehmen. Klassische Verwaltungsausgaben der

OGS-Träger können demnach nicht bei der Berechnung eines Overheads berücksichtigt werden.

Zuwendungsfähige Overheadausgaben sind vielmehr nur solche, die der Verwaltung der Mitwirkung im Ganztage unmittelbar dienen. Dazu zählen z. B.

- die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsleistungen,
- die Koordination des Vertretungsplans,
- Leitungsaufgaben,
- Beratung und Führung einer Gruppe von Fachkräften.

Im Ergebnis sind damit lediglich „betreuungsnahe“ Overheadausgaben zuwendungsfähig.

Wir haben den Vertretern der Stadt Haan im Abschlussgespräch eine Checkliste für die Prüfung der Verwendungsnachweise der Träger zur Verfügung gestellt. Diese Checkliste enthält u. a. eine Aufstellung von zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese Liste kann sie zukünftig bei Bedarf als Grundlage für die Prüfung der Verwendungsnachweise der Träger nutzen.

Die Stadt Haan hat in den Verwendungsnachweisen beider Schuljahre bestätigt, dass die Träger auch die kapitalisierten Lehrerstellen zweckgemäß verwendet haben. Dafür lagen faktisch keine Informationen vor. Wie empfohlen sollten die Träger daher in Zukunft im Sachbericht folgende Fragen beantworten:

- Welche qualifizierten Förderleistungen im Sinne der Nr. 7.2 Grundlagenerlass wurden angeboten?
- Sind diese Leistungen nach Möglichkeit durch pädagogische Fachkräfte erbracht worden?

Darüber hinaus sollten die Träger in den ergänzenden Personalausgaben aufstellungen die Qualifikationen des eingesetzten Personals angeben.

### **Verwendeten die Träger die Betreuungspauschalen zweckgemäß?**

Die Stadt Haan hat auch die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Betreuungspauschalen in ihren Nachweisen bestätigt.

Die Bestätigung ist **dem Grunde nach** zutreffend, wenn die angebotenen Betreuungsleistungen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Andere Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale sind gem. Nr. 5.4.6 FöRi u. a.

- Frühstücksangebote,
- die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,
- die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,

- Silentien,
- ergänzende Ferienangebote sowie
- in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

Die Betreuungsträger haben an vier OGS-Standorten die Betreuungsform „Schule von acht bis eins (Verlässliche Grundschule)“ angeboten.

→ **Feststellung**

Dieses Betreuungsangebot entspricht den Vorgaben der FöRi.

Die Bestätigungen sind **der Höhe nach** zutreffend, wenn den weitergeleiteten Pauschalen zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden.

Die Träger haben auf dem von der Stadt bereitgestellten Vordruck lediglich bestätigt, dass Personalausgaben in Höhe der zugewiesenen Landesmittel entstanden sind.

→ **Feststellung**

Auf Basis der von den Trägern vorgelegten Bestätigungen sind die Betreuungspauschalen vollständig verausgabt worden. Den Verwendungsbestätigungen ist jedoch nicht zu entnehmen, in welcher Höhe tatsächlich Ausgaben angefallen sind.

In Zukunft werden die Träger der Stadt daher wie oben empfohlen optimierte zahlenmäßige Nachweise vorlegen müssen. Dazu zählt eine tabellarische Übersicht aller mit der Betreuungsmaßnahme verbundenen Einnahmen und Ausgaben.

## Elternbeiträge

Nach Nr. 8.2 Grundlagenerlass konnte der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger in den geprüften Schuljahren zunächst Elternbeiträge bis zur Höhe von 150 Euro pro Monat und Kind erheben und einziehen. Durch die Änderung des Grundlagenerlasses ist dieser Rahmen mit Wirkung vom 15. Januar 2015 zunächst auf 170 Euro erhöht worden. Mit der Änderung des Erlasses vom 09. März 2016 erfolgte eine weitere Erhöhung auf 180 Euro.

Im Mittelpunkt der Prüfung stand die Beantwortung folgender Frage:

### **Erhebt die Stadt Haan die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote und die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ auf Grundlage einer Satzung?**

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote des offenen Ganztags nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK. Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 01.08.2008 ist nunmehr der dortige § 5 einschlägig. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Elternbeiträge sind Teilnahmebeiträge, durch die die Betriebskosten der Einrichtungen nur zu einem geringen Teil gedeckt werden. Es handelt sich um öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art (Beschluss OVG NRW vom 30.09.2005 – 12 A 2184/03). Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) allein auf-

grund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig.

Die Stadt Haan erhebt die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote und die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ in unterschiedlicher Weise. Dies hat Auswirkungen auf die rechtliche Bewertung der Beitragserhebung. Wir differenzieren im Folgenden daher zwischen den Förderangeboten.

### **Elternbeiträge für die klassische OGS-Betreuung**

#### **→ Feststellung**

Die Stadt Haan erhebt die Elternbeiträge richtigerweise auf Grundlage einer Satzung. Die Festsetzung erfolgt im Rahmen einer sozialen Staffelung durch Bescheid.

### **Elternbeiträge für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“**

#### **→ Feststellung**

Die Elternbeiträge für dieses Betreuungsangebot werden ohne Elternbeitragssatzung erhoben bzw. festgesetzt. Dieses Vorgehen ist rechtlich unzulässig.

Auch bei den Elternbeiträgen für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ handelt es sich um öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art. Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 KAG nur auf Grundlage einer Satzung erhoben und festgesetzt werden.

#### **→ Empfehlung**

Die Stadt Haan sollte die OGS-Elternbeitragssatzung entsprechend ergänzen.

## **Kooperationsvereinbarungen**

Die Stadt Haan hat mit den Betreuungsträgern für alle Schulstandorte Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Diese Vereinbarungen hat die gpaNRW unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

### **Hat die Stadt Haan die Kooperationsvereinbarungen mit allen vorgesehenen Partnern geschlossen?**

Nach Nr. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger.

#### **→ Feststellung**

Die Stadt hat die Vereinbarungen mit allen vorgesehenen Partnern geschlossen.

### **Entsprechen die Regelungsinhalte den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen?**

Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Nr. 6.8 Grundlagenerlass insbesondere Regelungen zu

- den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,

- den Rechten und Pflichten,
- der Erstellung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,
- der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,
- dem OGS-Zeitrahmen,
- dem Personaleinsatz sowie
- der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern.

→ **Feststellung**

Die Regelungsinhalte entsprechen den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Sie enthalten alle wesentlichen Rechte, Pflichten und Aufgaben der Kooperationspartner.

Zum Teil beziehen sie sich auf nicht mehr geltende zuwendungsrechtliche Bestimmungen. Dies ist aber kein Grund für eine zwingende Überarbeitung. Sollte die Stadt Haan die Vereinbarungstexte zukünftig modifizieren, kann sie sich an der mit Wirkung vom 13. Juli 2016 geschlossenen Vereinbarung mit dem Verein interaktiv e.V. orientieren. Mit dieser Vereinbarung ist ihr eine vollständige und aktuelle vertragliche Regelung gelungen.

Herne, den 05.01.2018

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

André Lemanis

Projektleitung

## → Kontakt

---

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

---

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

---

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

**t** 0 23 23/14 80-0

**f** 0 23 23/14 80-333

**e** [info@gpa.nrw.de](mailto:info@gpa.nrw.de)

**i** [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)